

# **SATZUNG vom 19. 07. 1996**

## **geändert am 28. November 2015**

### **Unabhängige soziale Wählergruppe Kitzingen e. V. ( UsW e.V. )**

#### **§ 1 Zweck des Vereins**

Die Unabhängige soziale Wählergruppe Kitzingen ist eine Vereinigung von parteipolitisch ungebundenen Bürgerinnen und Bürgern, die sich die Belebung, Ausschmückung und Erhaltung der Stadt sowie die Vertretung der Interessen aller Stadtbewohner den Behörden und dem Stadtrat gegenüber allgemein und in besonderen Fällen die Verwirklichung sachbezogener Kommunalpolitik zur Aufgabe macht.

Der Verein ist selbstlos tätig. Sein Zweck ist vor allem darauf gerichtet, durch Teilnahme mit eigenen Wahlvorschlägen an Wahlen auf kommunaler Ebene - Stadt und Landkreis Kitzingen - bei der politischen Willensbildung mitzuwirken.

Mittel des Vereins dürfen nur zu satzungsgemäßen Zwecken verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch Vergütungen begünstigt werden.

#### **§ 2 Name und Sitz des Vereins**

Der Verein führt den Namen:

##### **Unabhängige soziale Wählergruppe Kitzingen e. V. ( UsW e.V.)**

Er hat den Sitz in Kitzingen und wurde am 19.11.1996 in das Vereinsregister des Amtsgerichts Kitzingen (heute Amtsgericht Würzburg) eingetragen.

#### **§ 3 Mitgliedschaft**

Mitglied kann jede natürliche Person werden, sofern diese den Willen bekundet, die Aufgaben der Unabhängigen sozialen Wählergruppe zu unterstützen und seine Mitgliedsbeiträge jährlich zahlt.

Personen, welche die Zwecke des Vereins in besonderem Maße gefördert haben, können durch Beschluss des Vorstandes zu Ehrenvorsitzenden oder zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Dies wird in der Mitgliederversammlung endgültig beschlossen.

Die Anmeldung zur Aufnahme ist an den Vereinsvorsitzenden zu richten. Über die Aufnahme entscheidet die Vorstandschaft.

Die Mitgliedschaft oder Ehrenmitgliedschaft/Vorsitz gehen verloren:

- a) durch Tod,
- b) durch Beschluss des Vorstandes mit sofortiger Wirkung, wenn ein Mitglied/Ehrenmitglied in grober Weise gegen die Satzung, die Beschlüsse der Mitgliederversammlung, des Vorstandes, gegen Sinn und Zweck des Vereins verstößt oder den Verein öffentlich schädigt.  
Das Mitglied kann innerhalb von 4 Wochen nach Zustellung des Ausschlussbeschlusses Berufung/Widerspruch beim Vorstand einlegen.  
Die dann innerhalb von 3 Monaten einzuberufende Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit endgültig über den Ausschluss. Enthaltungen werden nicht gezählt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des ersten Vorsitzenden.

- c) wenn ohne Grund für zwei Jahre die Beiträge nicht bezahlt sind,
- d) durch Austritt;  
er ist dem Vereinsvorsitzenden schriftlich mitzuteilen und wird zum Ende des Kalenderjahres wirksam.
- e) durch Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte.

## **§ 4 Beiträge - Geschäftsjahr**

Der jährliche Vereinsbeitrag wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt und in der Beitragsordnung niedergeschrieben. Ehrenmitglieder werden von der Zahlung des Vereinsbeitrags freigestellt. Eine Änderung des Beitrages beantragt der Vorstand in der Mitgliederversammlung.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 5 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand:  
setzt sich zusammen aus
  - dem Vorsitzenden
  - drei gleichberechtigten Stellvertretern
  - dem Schatzmeister
  - dem Schriftführer
- b) die Abgeordneten (Beisitzer)  
setzen sich zusammen aus
  - den Mandatsträgern (z. B. Stadtrat, Kreisrat, usw.)
  - dem Ehrenvorsitzenden
  - den vom Vorstand bestimmten Personen,
- c) die Mitgliederversammlung.

Der Vorstand (§5a) wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.

Der Abgeordneten/Beisitzer (§5b) mit Ausnahme der Mandatsträger werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich gemäß § 26 BGB durch den Vorsitzenden und seine Stellvertreter vertreten. Sie sind einzelvertretungsberechtigt.

Im Innenverhältnis dürfen die Stellvertreter den Verein nur dann vertreten, wenn der Vorsitzende verhindert ist.

Die Mitgliederversammlung umfasst alle Mitglieder des Vereins. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist jährlich einzuberufen.

## **§ 6 Rechte und Pflichten des Vorstandes**

Dem Vorstand obliegt die Geschäftsleitung, die Ausführung der Vereinsbeschlüsse und die Verwaltung des Vereinsvermögens.

Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben. Diese wird im Vorstand beschlossen.

Gibt es bei Abstimmung innerhalb des Vorstandes Stimmgleichheit, gilt der Antrag als abgelehnt.

Der Vorstand organisiert gemeinsame Veranstaltungen für Mitglieder und Gäste.

Der Vorstandsvorsitzende beruft und leitet die Mitgliederversammlung. Ist der Vorsitzende verhindert leitet einer von den drei Stellvertretern die Mitgliederversammlung.

Der Vorstand beruft, sofern die Lage der Geschäfte dies erfordert, aus der Zahl der Abgeordneten/Beisitzer oder aus der Zahl der Mitglieder zu seiner Unterstützung mit einfacher Mehrheit einen Beirat.

Der Vorstand ist mit einfachem Mehrheitsbeschluss berechtigt, ein Vereinsmitglied zur Vornahme von Rechtsgeschäften und Rechtshandlungen jeder Art für den Verein zu ermächtigen.

Der Vorsitzende ist verpflichtet, in alle namens des Vereins abzuschließenden Verträge die Bestimmung aufzunehmen, dass die Vereinsmitglieder nur mit dem Vereinsvermögen haften.

Der Schatzmeister verwaltet die Kasse des Vereins und führt ordnungsgemäß Buch über alle Einnahmen und Ausgaben. Er hat der Mitgliederversammlung einen Rechenschaftsbericht zu erstatten.

Der Schriftführer hat bei Sitzungen des Vorstandes oder der Mitgliederversammlung ein Protokoll führen, das von dem Schriftführer und dem ersten Vorsitzenden zu unterzeichnen ist. Ohne Unterschriften ist das Protokoll ungültig.

Die Abgeordneten/Beisitzer sind das beratende Organ des Vorstandes. Sie unterstützen den Vorstand bei seinen vielfältigen Aufgaben. Beisitzer können je nach Bedarf mit wechselnden Aufgaben betraut werden, aber ebenso auch mit konkreten Funktionen „belegt“ sein. Das kann in der Geschäftsordnung des Vorstandes geregelt werden. Sie werden zu den Vorstandssitzungen je nach Notwendigkeit eingeladen. Die Einladung spricht der erste Vorsitzende aus.

Der Vorstand hat keinen Anspruch auf Vergütung seiner Tätigkeit.

## **§ 7 Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie ist jährlich mindestens einmal vom Vorstand schriftlich unter Wahrung einer Ladungsfrist von 2 Wochen und unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen.

Die Wahl zum Vorstand, Kassenprüfer und den Abgeordneten/Beisitzer mit Ausnahme der Mandatsträger wird durch einen Wahlvorsitzenden geleitet. Dieser wird durch den Vorstandsvorsitzenden aus der Menge der anwesenden Mitglieder mit Ausnahme der Kandidaten bestimmt.

Die Mitgliederversammlung entscheidet in allen Fällen für die nach dieser Satzung keine andere Zuständigkeit gegeben ist.

Insbesondere beschließt sie über:

- die Wahl des Vorstandes,
- die Wahl der Kassenprüfer
- die Entlastung des Vorstandes,
- die Aufstellung der Kandidatenliste für öffentliche Wahlen
- auf Antrag des Vorstandes über die Höhe der Mitgliedsbeiträge
- das Protokoll der letzten Mitgliederversammlung

Sämtliche Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst. Stimmenthaltungen zählen dabei nicht mit. Stimmberechtigt ist nur, wer mindestens sechs Monate ordentliches Mitglied der UsW ist.

Außerordentliche Versammlungen sind einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe die Einberufung verlangt. Diese sind in der Tagesordnung aufzuführen.

Der Vorstand legt die Tagesordnung für die ordentliche und außerordentliche Mitgliederversammlung fest.

Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der erschienenen Mitglieder, bei Stimmgleichheit die Stimme des 1. Vorsitzenden. Jedes Mitglied hat eine Stimme.

Die Art der Abstimmung wird grundsätzlich vom Vorsitzenden als Versammlungsleiter festgesetzt. Die Abstimmung muss jedoch geheim durchgeführt werden, wenn ein Fünftel der erschienen Mitglieder dies beantragt.

Beschlüsse durch die die Satzung geändert wird und Beschlüsse für die Auflösung bedürfen einer Mehrheit von drei Viertel der erschienenen Mitglieder. Siehe §12.

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden im Protokoll festgehalten und vom ersten Vorsitzenden und dem Schriftführer unterzeichnet.

Das Protokoll der Mitgliederversammlung wird den Mitgliedern zugänglich gemacht oder auf der nächsten Mitgliederversammlung zur Einsicht ausgelegt.

## **§ 8 Satzungsänderungen**

Anträge auf Satzungsänderungen müssen schriftlich beim Vorstand eingehen. Satzungsänderungen müssen auf der Tagesordnung der Mitgliederversammlung bekannt gegeben werden. Weiterhin müssen der alte und neue Satzungstext in der Mitgliederversammlung bekannt gemacht werden. Sie müssen mit einer Dreiviertelmehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder gefasst werden.

## **§ 9 Ausschüsse**

Zur Erfüllung vereinsspezifischer Aufgaben können Ausschüsse auf Vorschlag der Mitgliederversammlung oder des Vorstandes gebildet und sodann von Letzterem eingesetzt werden.

## **§ 10 Kassenprüfer**

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer. Die Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören. Die Prüfung der Kasse erstreckt sich auf die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und der Rechnungsbelege. Die Kassenprüfung ist nach Ablauf des Geschäftsjahres vorzunehmen.

## **§ 11 Datenschutz**

Im Rahmen der Mitgliederverwaltung werden vom Verein die persönlichen Angaben ihrer Mitglieder erfasst und in der EDV gespeichert. Diese Daten werden auf keinen Fall für jedermann zugänglich sein und dürfen auch nicht einfach an Dritte weitergegeben werden. Die Daten dürfen nicht kommerziell verwandt werden. Die persönlichen Daten des einzelnen Mitgliedes dürfen nur mit dessen schriftlicher Genehmigung anderweitig verwandt werden.

Die in der EDV erfassten Daten werden nur vom Vorstand eingesehen.

## **§ 12 Auflösung des Vereins**

Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Sie erfolgt, wenn

- a) dreiviertel der satzungsmäßig stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind und
- b) dreiviertel dieser anwesenden Mitglieder die Auflösung beschließen.
- c) Ist eine Auflösung nach Absatz a) aufgrund der fehlenden Anwesenheit von dreiviertel der stimmberechtigten Mitglieder nicht möglich, so ist vor Ablauf von 4 Wochen seit dem Versammlungstag eine weitere Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen. Die weitere Mitgliederversammlung muss spätestens 2 Monate nach dem Versammlungstag stattfinden. Die neue Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Die Einladung hat einen Hinweis auf die erleichterte Beschlussfassung zu enthalten.

Im Falle der Auflösung des Vereins soll das gesamte Vermögen des Vereins einem anerkannten gemeinnützigen Zweck zugeführt werden. Darüber beschließt die Mitgliederversammlung.

Die Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 28. November 2015 beschlossen.

Datum:

1. Vorsitzender: